

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG)**

#### **A. Problem**

Für Übersiedler, die in der DDR aus politischen und nach freiheitlich demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert worden sind, und für Aussiedler, die im Herkunftsland aus von ihnen nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen keine Erwerbstätigkeit ausüben durften, fehlt es an einer ausreichenden, umfassenden Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, namentlich von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe.

#### **B. Lösung**

Zeiten, in denen ein Übersiedler aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen inhaftiert war oder an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert worden ist, sowie Zeiten, in denen ein Aussiedler wegen seiner Volkszugehörigkeit oder seiner Aussiedlungsabsichten oder aus anderen von ihm nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen keine Erwerbstätigkeit ausüben durfte, werden Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleichgestellt.

#### **C. Alternative**

keine

**D. Kosten**

Die Regelung verursacht Mehrkosten für den Bund in Höhe von schätzungsweise 1,5 Mio. DM jährlich. Die Bundesanstalt für Arbeit wird etwa in gleicher Höhe jährlich entlastet.

## Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. Folgender § 90 a wird eingefügt:

„§ 90 a

#### Arbeitsförderung

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden als solche Zeiten auch berücksichtigt:

#### 1. Zeiten, in denen ein Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes in Gewahrsam gehalten worden ist, sowie

#### 2. sonstige Zeiten, in denen

a) ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, aus politischen und von ihm nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen

b) ein Vertriebener im Sinne des § 1 in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 wegen seiner Volkszugehörigkeit oder seiner Aussiedlungsabsichten oder aus sonstigen nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen

gehindert worden ist, als Arbeitnehmer tätig zu sein.

(2) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

#### 2. Folgender § 105 a wird eingefügt:

„§ 105 a

#### Übergangsvorschrift zu § 90 a

(1) Zeiten nach § 90 a Abs. 1 Nr. 1, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit Abschnitt V des Heimkehrergesetzes liegen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht berücksichtigt.

(2) § 90 a Abs. 1 Nr. 2 gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die am 31. Dezember 1985 noch nicht erschöpft sind.“

### Artikel 2

#### Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 81-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. Abschnitt V wird aufgehoben.

2. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Zitate „§ 15“ durch die Zitate „§ 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

#### 3. Folgender § 28 b wird eingefügt:

„§ 28 b

Die Vorschriften des Abschnitts V in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung sind auf Ansprüche nach diesem Abschnitt, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, weiter anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

**Begründung****Allgemeiner Teil**

Ehemalige politische Häftlinge erhalten nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in entsprechender Anwendung der für Heimkehrer geltenden Regelung. Es fehlt aber eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Gewährung dieser Leistungen an Personen, die in der DDR aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert worden sind, sowie an Personen, die in den Aussiedlungsgebieten aus von ihnen nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen keine Erwerbstätigkeit ausüben durften. Diese Lücke soll geschlossen werden. Es werden insbesondere diejenigen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen erfaßt, die arbeitslos waren, weil sie die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland betrieben haben oder in sonstiger Weise Opfer von gegen Deutsche gerichteten Maßnahmen geworden sind.

**Besonderer Teil****Zu Artikel 1 — Änderung des Bundesvertriebenengesetzes***Zu Nummer 1 (§ 90 a)*

Absatz 1 schafft eine neue Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz an ehemalige politische Häftlinge (Absatz 1 Nr. 1) und an Personen, die zwar nicht in Gewahrsam gehalten wurden, aber durch politische Verfolgungsmaßnahmen oder aus von ihnen nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert worden sind (Absatz 1 Nr. 2).

Die neue Vorschrift bestimmt, daß Zeiten einer politischen Haft sowie Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer in der DDR aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder in den Aussiedlungsgebieten wegen seiner Volkszugehörigkeit oder seiner Aussiedlungsabsichten oder aus sonstigen nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert worden ist, in gleicher Weise Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründen wie Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes. Mit dieser Gleichstellung werden zugleich Nachteile vermieden, die nach geltendem Recht beim Zusammentreffen von Haft- und Beschäftigungszeiten aufgetreten sind. So können z. B. nach geltendem Recht Beschäftigungszeiten von weniger als zwölf

Monaten, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht ausreichen, auch nicht zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Häftlingshilfegesetz herangezogen werden, weil für diesen Anspruch ausschließlich Zeiten politischer Haft berücksichtigt werden können.

*Zu Absatz 2*

Die Gleichstellung der in Absatz 1 genannten Zeiten mit den Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung hat den Charakter einer Entschädigung wegen politischer Verfolgung. Die hierdurch der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden Mehrkosten erstattet deshalb der Bund.

*Zu Nummer 2 (§ 105 a)**Zu Absatz 1*

Nach geltendem Recht haben politische Häftlinge Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) in Verbindung mit Abschnitt V des Heimkehrergesetzes. Die Vorschrift soll ausschließen, daß Gewahrsamszeiten, die bereits für die Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Häftlingshilfegesetz berücksichtigt worden sind, ein zweites Mal nach § 90 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung des Entwurfs berücksichtigt werden.

*Zu Absatz 2*

Die Vorschrift gewährleistet, daß die Regelung des § 90 a Abs. 1 Nr. 2 auch den Personen zugute kommt, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor dem 1. Januar 1986 entstanden, aber an diesem Tage noch nicht erschöpft ist.

**Zu Artikel 2 — Änderung des Heimkehrergesetzes***Zu Nummer 1*

Die Vorschriften des Abschnitts V des Heimkehrergesetzes haben nur noch für politische Häftlinge Bedeutung, die nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in entsprechender Anwendung des Heimkehrergesetzes erhalten. An ihre Stelle soll die Regelung des § 90 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes treten (vgl. Artikel 1 Nr. 1).

*Zu Nummer 2*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Aufhebung des Abschnitts V des Heimkehrergesetzes erforderlich ist.

*Zu Nummer 3*

Die Übergangsvorschrift bestimmt, daß für Personen, die nach Abschnitt V des Heimkehrergesetzes Ansprüche erworben haben, die Vorschriften dieses Abschnitts weiter gelten.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 4**

Das Gesetz soll am 1. Januar 1986 in Kraft treten.

**Finanzieller Teil**

Die Regelung verursacht ab 1986 Mehrkosten für den Bund in Höhe von schätzungsweise 1,5 Mio. DM jährlich. Die Bundesanstalt für Arbeit wird etwa in gleicher Höhe jährlich entlastet.





